

**„Inklusion gestalten!
Zugang zu Leistungen durch Hilfe-, Gesamtplan- und
Teilhabeplanung (2. Teil), Finanzierung, Übergang in die
Eingliederungshilfe, Gerichtsbarkeit, Umstellung und
Übergangsphase“**

**Vorabkommentierung
der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII**

**zur 4. Bundes-AG-Sitzung „Inklusives SGB VIII“
innerhalb des Bundesprozesses „Gemeinsam zum Ziel“
(27. Juni 2023)¹**

Die innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ mit der Begleitung des vom BMFSFJ initiierten Diskussionsprozesses „Gemeinsam zum Ziel“ beauftragten Personen unterstützen mit dieser weiteren Vorabkommentierung das politische Anliegen, die zulasten junger Menschen mit Behinderung und ihrer Familien gehende Zuständigkeitsspaltung zwischen SGB IX-2.Teil und SGB VIII zu überwinden. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII bringt Anregungen ein, was über die im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Aspekte innerhalb der Regelungen eines inklusiven Planungsverfahrens zu beachten ist. Sie spricht sich entschieden für eine Bewahrung durch das KJSG im Jahr 2021 gesichert geglaubten Errungenschaften der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und eine Übertragung von dessen Grundprinzipien auf alle jungen Menschen mit egal welchen Beeinträchtigungen aus.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Anregung: Gemeinsam zum Ziel ohne zu erstarren!	2
II. Zu den im BMFSFJ-Arbeitspapier aufgeworfenen Handlungsoptionen, das am 8. Juni 2023 zugesandt wurde 4	
TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)	4
TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe	5

¹ Ansprechperson für diese Vorabkommentierung in der AGJ ist die stellv. Geschäftsführerin Angela Smessaert (angela.smessaert@agj.de).

1. Inklusion im jungen Erwachsenenalter durch Altersgrenzen nicht aufgeben	5
2. Übergangsgestaltung mit dem Ziel der bedarfsentsprechenden Kontinuitätssicherung	8
TOP 3: Finanzierung.....	9
TOP 4: Gerichtsbarkeit.....	11
TOP 5: Umstellung und Übergangsphase.....	11
1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell	11
2. Verfahrenslotse	12
3. Übergangsphase	12

I. Allgemeine Anregung: Gemeinsam zum Ziel ohne zu erstarren!

Die AGJ unterstützt das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vorgegebene und politisch breit getragene Ziel einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe seit langem und bringt sich in den aktuell durch das BMFSFJ initiierten Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ kontinuierlich ein. Ihre zu den vorherigen Bundes-AG-Sitzungen erarbeiteten Positionierung hat die AGJ in einer ersten zusammenführenden Stellungnahme „Inklusion gestalten! Anregungen zum Beteiligungsprozess, Bewertungen der Gestaltungsoptionen zur künftigen Anspruchsnorm und Verfahren“ zusammengeführt und knüpft an diese an.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hält es weiterhin für dringend notwendig vor einer Bewertung der im Arbeitspapier vorgestellten Handlungsoptionen nochmal auf zwei übergeordnete Aspekte einzugehen – die Kostenneutralität und den Fachkräftemangel:

- **Kostenneutralität** hält sich als vermeintliche Vorgabe des Gesetzgebers für die weitere Reform hartnäckig. Es handelt sich jedoch nicht nur um eine verkürzende Ableitung aus § 108 Abs. 2 S. 2 SGB VIII („keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs“). Dem stellt schon die begleitende Entschließung des Bundestags² gegenüber, dass Ziel der Neuregelung eine Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und ihren Familien sein muss.

Die AGJ wiederholt ihre bereits mehrfach in diesem Bundesbeteiligungsprozesses ausgesprochene Warnung, dass eine zu frühzeitige Fokussierung auf Kostenfolgen fachlichen Bewertungen vorweggreift.³ Einer an die Forderung nach Kostenneutralität implizit gekoppelten Forderung nach Stillstand ist entgegenzusetzen, dass Kostensteigerungen gerade auch Folge ausbleibender Gesetzesänderungen sein können. Nicht jede Änderung zieht Kostensteigerung nach sich, aber manche fachlich als notwendig erachtete Veränderungen müssen auch Geld kosten dürfen. Verschiebebahnhöfe und zu spät einsetzende

² Plenarprotokoll der 224. BT-Sitzung v. 22.04.2021, S. 28418 i.V.m. [BT-Drs. 19/28870 \(FSFJ-Ausschussempfehlung\)](#), S. 9.

³ Vgl. zur Gefahr des Vorweggreifens von Finanzierungsfragen auch: [1. Zusammenführende AGJ-Stellungnahme zum Bundesbeteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“](#) v. 27.04.2023, S. 7.

Unterstützungsleistungen sind jedenfalls ineffizient, beidem ist als Ressourcenvergeudung politisch entschieden entgegenzutreten. Das gelingt keinesfalls durch Stillstand, sondern braucht klug gestaltete Veränderung. Die AGJ wirbt daher erneut nachdrücklich dafür, Beharrungsinteressen nicht hinter dem vermeintlichen Damoklesschwert Kostenneutralität zu verstecken.

- **Fachkräftemangel** ist seit vielen Jahren ein Faktum in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Er trifft öffentliche und freie Träger gleichermaßen. Alles spricht dafür, dass es dabei in den nächsten Jahren bleiben wird. Angemessene Antworten können wiederum nur durch grundlegende Veränderungen gefunden werden. Eine inklusive Jugendhilfe wird das Wie verändern, in welcher Art und Weise wir in Deutschland mit jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien umgehen: Die Hilfe wird nachhaltiger sein, Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Ressorts werden beendet und die Kapazitäten durch ein Ende des Verschiebens und ein Ende unnötiger Bürokratismen frei, um zu helfen.

Bei der Bewältigung der mit dieser Reform einhergehenden „neuen Aufgaben“ kann zudem – im Unterschied zu anderen Reformen – auf das Engagement der Fachkräfte in Ämtern sowie der Mitarbeiter*innen von leistungserbringenden Trägern der Eingliederungshilfe gezählt werden, durch welche die Adressat*innen bereits jetzt begleitet werden. Der Ressortwechsel wird jedoch als begleiteter Prozess zu vollziehen sein und ist als wertschätzendes Zusammenwachsen der Systeme zu gestalten. Soweit das geschieht, spricht viel dafür, dass eine gut gemachte „Inklusive Lösung“ ein Baustein dafür sein kann, der perspektivisch dem Fachkräftemangel begegnet und ihn nicht verschärft.

Selbstverständlich sind die Belastung der Strukturen durch den Fachkräftemangel, die Krisen und die in den letzten Jahren anwachsenden Aufgaben an Qualität bei der Gestaltung dieser Transformation im Blick zu halten. Deshalb ist etwa bei der Formulierung der Verfahrensregeln Augenmerk darauf zu legen, dass sie fachliche Standards von Unterstützungsleistungen absichern, statt Kraft für bürokratische Hülsen zu verbrauchen. Es gilt auf unterschiedlichen Ebenen konkrete Fragen zu erörtern: zum Bundesrecht (z.B. Vereinbarkeit der in der Eingliederungshilfe üblichen sog. Ergänzungskräfte mit dem Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe), auf Länderebene (z.B. inwiefern in den zu den Rahmenverträgen die Gewährleistung qualitativer Anforderungen an Inklusion durch angepasste Regelleistungsbeschreibung und Grundfördersätze erfolgt oder inwiefern es jeweils bedarfsbezogene Aufstockungsanträge braucht), in den Kommunen (z.B. wo Versorgungslücken und -spielräume gesehen werden, welche Teams künftig zusammenarbeiten sollen und in den gemeinsamen Fachaustausch starten können). Die im aktuellen Arbeitspapier genannten Optionen zur Übergangphase reißen solche Fragen erstmals an (dazu unter TOP 3 Nr. 3). Die Strukturen warten noch auf eine realistische Einschätzung, welche Unterstützung sie durch den Bund hinsichtlich der für die Umsetzung der Reform notwendigen Verwaltungsstrukturveränderungen und hinsichtlich des fachlichen Verständigungs- und Qualifizierungsprozesses zwischen den zusammenwachsenden Systemen erwarten können.

II. Zu den im BMFSFJ-Arbeitspapier aufgeworfenen Handlungsoptionen, das am 8. Juni 2023 zugesandt wurde

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

Die im BMFSFJ-Arbeitspapier enthaltene Skizzierung des Planungsverfahrens wird von der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII als sehr hilfreich wahrgenommen (Option 3 des BMFSFJ-Arbeitspapier v. 23.03.2023 zum „Hilfe- und Teilhabeplanverfahren“ konkretisierende mehrseitige Übersichtstabelle mit Verfahrenselementen, welche allgemein bzw. in Ableitung aus SGB IX 1. Teil ergänzend bei behinderungsspezifischen Bedarfen einzuhalten sind). Diese Übersicht zeigt auf, welche Grundvorstellung zu Verfahrensablauf und -inhalten bestehen und wo in den Vorgaben Differenzierungen bei behinderungsspezifischen Bedarfen geplant werden.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII stimmt der aufgenommenen Übersicht weitestgehend zu. Sie weist jedoch darauf hin, dass der Unterpunkt „Beteiligung der Adressat*innen“ sprachlich sehr kurz auf ein zentrales Verfahrenselement verweist, welches sowohl aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe im Lichte des fachlichen Leitprinzips der Subjektorientierung wie auch aus Sicht der Eingliederungshilfe im Lichte des fachlichen Leitprinzips der Personenzentrierung höchste Bedeutung beigemessen wird.⁴ Da die hiermit verbundenen fachlichen Implikationen jenseits der Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe nicht unbedingt bekannt sind, es sich aber um ein besonders sensibles und entscheidendes Verfahrenselement handelt, ist der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII wichtig zu betonen, dass sie an dieser Stelle weiter die Vorgabe der Methode eines Gesprächs bzw. einer Konferenz erwartet. Ein entsprechendes Stichwort fehlt. Das bisher vorgegebene Hilfeplangespräch bzw. Teilhabeplan- oder auch Gesamtplankonferenz sind aber deutlich weitgehender als die typische verwaltungsrechtliche Anhörung, da sie eine gemeinsame Beratung/ein gemeinsames Aufstellen des Plans als Grundlage für die Ausgestaltung der Leistung beinhalten (vgl. zum Hilfeplangespräch § 36 Abs. 2 S. 2 SGB VIII bzw. zur Teilhabeplankonferenz §§ 20ff. SGB IX 1. Teil, zur Gesamtplankonferenz § 119 Abs. 2 S. 1 SGB IX 2. Teil). Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII spricht dem BMFSFJ ihr Vertrauen aus, die Normen in diesem fachlichen Geist zu entwerfen und auch in Abstimmung mit den anderen Ressorts darauf zu achten, dass der Stichpunkt „Mitwirkung von Personensorgeberechtigten sowie Kind oder Jugendlicher/Jugendlichem an der Planung“ nicht auf die Mitwirkungspflichten der Adressat*innen i.S.d. §§ 60ff SGB VIII verengt wird, sondern dass vielmehr in den Verfahrensnormen das sozialpädagogische Verständnis der bereits während des hoheitlichen Verwaltungsverfahrens beginnende Koproduktion mit den Adressat*innen aufgegriffen wird.

Anregen möchte die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch zu überlegen, wie die Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung einer abgestimmten Hilfeebringung bei einem

⁴ Vgl. zur Beachtung des Selbstbestimmungsrechts: [1. Zusammenführende AGJ-Stellungnahme zum Bundesbeteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“](#) v. 27.04.2023, S. 28.

Unterstützungsbedarf von Eltern mit Behinderung eingeflochten werden können (Elternassistenz oder begleiteter Elternschaft, § 113 Abs. 1 i.V.m. § 78 Abs. 3 SGB IX 1. Teil).

Die konkrete Formulierung der Verfahrensnormen im Rahmen der Erstellung des Referatsentwurfs trifft auf die Herausforderung, dass an konkrete Vorgaben die Hoffnung geknüpft ist, Adressat*innenrechte und Verfahrensqualität abzusichern. Je strikter Verfahrensnormen jedoch sind, desto höher ist aber auch der Anpassungsdruck der Leistungsberechtigten an die Verfahrensvorgaben und desto eher gerät die eigentlich fachgerechte Adaption an die Lebenssituation und -umstände aus dem Blick. Konträr zur Intention der Verfahrensqualität kann das schwerfällige bürokratische Automatismen anstelle von Beteiligung und Mitgestaltung treten lassen. Die daher erforderliche Balance zwischen beiden Anforderungen ist sicherlich eine der hervorgehobenen Herausforderungen an die Reform.

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

1. Inklusion im jungen Erwachsenenalter durch Altersgrenzen nicht aufgeben

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hat mit Unverständnis angesichts der Fachdiskussionen der vergangenen Jahre wahrgenommen, dass die drei im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Optionen zur Gestaltung des Übergangs der Zuständigkeit von Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe sehr restriktiv Altersgrenzen setzen und durch das KJSG gesichert geglaubten Errungenschaften der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) aufgeben. Genannt werden im BMFSFJ-Arbeitspapier eine fixe Altersgrenze bei 18 Jahren (Option 1), eine fixe Altersgrenze bei 21 Jahren (Option 2) sowie eine Altersgrenze bei 18 Jahren mit der Möglichkeit eines kurzzeitigen bzw. maximal einjährigen Verlängerung der Zuständigkeit bei überwiegender Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf zeitnah entfällt (Option 3/3a). Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII drängt entschieden auf die Berücksichtigung einer neuen vierten Option, die in enger Anlehnung an das Modell des jetzigen § 41 SGB VIII einen Erhalt der geeigneten und notwendigen Leistung aufgrund der konkreten Lebenslage des jungen Menschen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs vorsieht, aber in begründeten Einzelfällen (Erforderlichkeit zur Kontinuitätssicherung) auch eine Fortsetzung für einen begrenzten Zeitraum möglich macht – ggf. bis zum Ende der für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Altersspanne bis 27 Jahren.

Es ist fachlich nicht nachzuvollziehen, warum Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe mit 18 oder 21 Jahren enden soll und warum letztlich zum einzig entscheidenden Kriterium für eine Weiterbewilligung die Prognose fixiert werden sollte, ob der junge Mensch anschließend voraussichtlich zum Erhalt Eingliederungshilfeleistungen gem. §§ 90ff SGB IX 2. Teil aufgrund eines behinderungsbedingten Bedarfs berechtigt ist. Hinzukommt, dass eine solche Prognose bei vielen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der spezifischen Lebensphase noch gar nicht realistisch zu treffen ist.

Eine gesetzliche Fixierung auf das Vorliegen einer Behinderung beim Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe würde eine flächendeckende (kinder- und jugend)psychiatrische Diagnostik aller in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebrachten Kinder befürchten

lassen, die allein dadurch motiviert ist, das Fortbestehen der eigenen Zuständigkeit zu prüfen. Das ist weder bedarfsgerecht noch ein sinnvoller Einsatz von Personalressourcen.

Selbstverständlich stellt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII nicht in Abrede, dass ein Zuständigkeitsübergang im Prozess des Erwachsenwerdens erfolgen muss. Der vermeintlichen Rechtsklarheit einer Altersgrenze (der offenbar auch das BMFSFJ-Arbeitspapier als Ziel folgt) steht allerdings unvereinbar die Idee von Inklusion, das Bedürfnis der jungen Menschen nach Kontinuität in der Begleitung auf dem Weg ins selbstständige oder professionell begleitete Erwachsenenleben gegenüber. Die Entwicklungs- und Teilhabedynamik sozialer Lebens- und Bedarfslagen beim Übergang im Erwachsenenalter betrifft auch junge Menschen mit Behinderungen. Definierte Altersgrenzen sind für funktionales Sozialverwaltungshandeln bedeutsam, was keine datumsgenaue Fixierung bedeutet. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hält anstelle der starren Altersgrenzen das Lebensphasenprinzip für geeigneter und fordert auf, das Interesse der Adressat*innen über jenes einer reinen Verwaltungslogik zu stellen. Das Modell einer Altersgrenze des § 41 Abs. 1 SGB VIII mit der Möglichkeit einer Ausnahme in begründeten Einzelfällen hat sich bewährt. Um gefährliche biografische Brüche zu vermeiden, sind Leistungen nach SGB VIII bei „Erforderlichkeit zur Kontinuitätssicherung“ weiter zu gewähren, bis ein Übergang in die Selbstständigkeit oder ein Unterstützungssystem für Erwachsene gewährleistet ist.

Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kann aus folgenden Gründen nur diese vierte Option als geeignet betrachtet werden:

- Der 15. Kinder- und Jugendbericht⁵ hat das junge Erwachsenenalter in seiner Bedeutung für die Qualifizierung, Verselbstständigung, Selbstpositionierung junger Menschen herausgestellt und gerade darauf hingewiesen, dass diese keinesfalls mit Erreichen der Volljährigkeit abgeschlossen sind. Zudem hat der Bericht gerade betont, dass junge Menschen mit Behinderungen diesbezüglich bisher zu wenig beachtet wurden. Weiterhin hat das Bundesjugendkuratorium 2020 in einer ausführlichen Stellungnahme zum jungen Erwachsenenalter gerade auch die Bedeutung des jungen Erwachsenenalters für eine inklusiven Übergang ins Erwachsenenalter herausgestellt.⁶ Durchgängig wird das junge Erwachsenenalter als das Lebensalter gesehen, in dem wichtige Weichenstellungen – gerade auch mit Blick auf die inklusive Berufsfindung – getroffen werden. Genau das griff das KJSG – auch in seiner Begründung – als Erkenntnis auf und stärkte im § 41 SGB VIII nicht nur den Anspruch auf „Ersthilfe“ bis 21 Jahren, sondern konkretisierte zudem die Möglichkeit des Coming-back und wahrte die sog. Fortsetzungshilfe bis 27 Jahren.
- Würde eine der drei Optionen des BMFSFJ-Arbeitspapiers gewählt, würde eine starke rechtliche Altersgrenze eingezogen, die junge Volljährige – über ein bisher nicht

⁵ [15. Kinder- und Jugendbericht - Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland](#), 2017.

⁶ [Bundesjugendkuratorium, Junge Erwachsene - Soziale Teilhabe ermöglichen! Stellungnahme zum institutionellen Gefüge des jungen Erwachsenenalters](#), 2020.

bekanntes oder erforschtes Einschätzungsverfahren – in zwei Gruppen der Selbstständigkeit in ihrer Lebensgestaltung und Unterstützungsbedarfen klassifiziert.

- Unklar ist dabei auch, wie eine Kontinuität von Leistungen gesichert werden soll und Leistungskürzungen z.B. für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung verhindert werden können, die bisher zweifelsohne dem Anwendungsbereich des § 41 SGB VIII unterfallen.⁷ Für sie gilt in besonderer Weise, dass Krankheitsschübe und/oder (post)traumatische Belastungsstörungen zu unvorhersehbaren, keineswegs gradlinigen Hilfeverläufen führen und ggf. immer wieder durch Stabilisation, Auszeiten, Konflikte, Unsicherheiten aufgefangen werden müssen. Diese Hilfen jenseits des 18. Lebensjahrs sichern die von den jungen Menschen errungenen Erfolge und sind oftmals zukunftsweisend für ihren selbsttätigen Umgang mit der Beeinträchtigung als Erwachsene.
- Auch junge Menschen mit einer Behinderung bei körperlicher, geistiger oder Sinnesbeeinträchtigung, die auf Dauer – ggf. absehbar ein Leben lang – bleiben, kann keinesfalls per se eine dem jungen Erwachsenenalter entsprechende selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung abgesprochen werden. Die Reform muss zwingend eine Diskriminierung dieser Personengruppen, deren Benachteiligung durch grundlose Ungleichbehandlung verhindern (Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2). In den vergangenen Jahren- und Jahrzehnten haben sich die Diskurse in der Behindertenhilfe, gefördert durch eine sehr aktive Selbstvertretung dahingegen verschoben, sowohl eine Ablösung aus dem Elternhaus als auch die Übergangsstrukturen in Arbeit und den Zugang zum sog. ersten Arbeitsmarkt als Lebensperspektive voranzutreiben. Inklusive Schulsozialarbeit, inklusive Jugendberufshilfe, inklusive (Aus-)Bildungsprozesse an allen Lernorten, ein inklusiver Arbeitsmarkt werden fachlich vorangetrieben⁸. Das Jugend- und junge Erwachsenenalter wird europaweit gerade auch in Bezug auf die Übergänge in die Arbeitswelt als Lebensalter bis zum 25. Lebensjahr gesehen⁹. Europaweit etabliert sich hier zunehmend Respekt, dass diese Findungsphase erst ungefähr mit 25 Jahren abgeschlossen ist – ungeachtet einer etwaigen Behinderung. Es wäre geradezu höhnisch, wenn ausgerechnet die „Inklusive Lösung“ in Deutschland eine Altersgrenze bei 18 oder 21 Jahren und eine gegenläufige Kehrtwende für junge Menschen mit Behinderungen setzt.
- Auf Grund der Zielkonflikte, Leistungsberechtigte möglichst früh an ein anderes Leistungssystem abzugeben bzw. möglichst spät zu übernehmen, ist es für die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch nicht nachvollziehbar, dass in der Problembeschreibung des BMFSFJ-Arbeitspapiers nicht darauf hingewiesen wird, dass ein entsprechendes Einschätzungsverfahren nicht vorliegt. Weiterhin wird nicht die Gefahr diskutiert, dass angesichts unklarer Einschätzungsverfahren Jugendliche und junge Volljährige mit

⁷ Eine (drohende) seelische Behinderung kann sogar eine anerkannte Begründung für eine Fortsetzungshilfe sein, vgl. z.B. Tammen, Frankfurter Komm, 9. Aufl. 2022, § 41 Rn 6, 20.

⁸ Vgl. etwa Expertise von [Enggruber/Neises/Oehme/Palleit/Schröer/Tillmann](#), 2021.

⁹ Stauber/Walther, 2017.

besonders kostenintensiven Hilfen (d.h. insb. bei außerfamiliärer Unterbringung) systematisch einer medizinischen Diagnose zugeführt werden könnten, ob eine Behinderung vorliegt und dauerhafte Beeinträchtigungen anzunehmen sind und deshalb Hilfen nach § 41 SGB VIII als nicht geeignet abgelehnt werden können. Bereits im Kontext der Care Leaver-Debatte ist deutlich geworden, dass in Verfahren schematisch und nicht am Bedarf orientiert junge Menschen an andere Systeme abgegeben wurden. Gegen eine solche Praxis hat der Gesetzgeber mit den Änderungen des KJSG bewusst Schranken eingezogen und den Rechtsanspruch für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) gestärkt. Mit den im BMFSFJ-Arbeitspapier genannten Optionen befürchtet die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII, dass junge Menschen (erneut) Diagnosen zugeführt werden, die sie nicht wünschen oder nachvollziehen können sowie Zuständigkeitsklagen bei heranrückender Volljährigkeit wiederum entstehen und nicht zuletzt (erneut) ein defizitorientierter Blick mit stigmatisierenden Differenzierungen Vorschub gegeben würde.

- Die Inklusive Lösung wird nicht nur wegen des in Aussicht stehenden Endes der Zuständigkeitsstreitigkeiten befürwortet, die junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien im Hin und Her zwischen Jugendämtern und den (öffentlichen) Trägern der Eingliederungshilfe erdulden müssen („Verschiebebahnhöfe“). Ein weiterer Aspekt ist der familienorientierte Ansatz der Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe, der eben noch stärker als die moderne, vom bio-psychio-sozialen Behinderungsmodell geprägte Eingliederungshilfe den Blick weitet und auch jenseits des Personenbezugs der Eingliederungshilfe Unterstützungsleistungen im Umfeld des jungen Menschen möglich machen. Auch wenn mit zunehmendem Alter der Fokus immer mehr auf unmittelbar beim jungen Menschen ansetzenden Hilfen liegt, kann die Einbeziehung des sozialen Umfeldes gerade auch für junge Menschen mit dauerhaften Behinderungen besonders wertvoll sein.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII spricht sich aus diesen Gründen also für eine Sicherung der Erfolge des KJSG im Hinblick auf die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und eine Übertragung der aktuellen Rechtslage für junge Erwachsene mit seelischer Behinderung auf alle jungen Erwachsenen mit egal welcher Behinderungsform aus.

2. Übergangsgestaltung mit dem Ziel der bedarfsentsprechenden Kontinuitätssicherung

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII mahnt an, neben dem Zeitpunkt des Übergangs (vgl. 1) auch die Gestaltung des Übergangs bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs in den Blick zu nehmen. Hierbei sind die im BMFSFJ-Arbeitspapier im Rahmen der Darstellungen zur Rechtsentwicklung sowie Rechtslage aufgeführten KJSG-Erfolge, das verbindliche Übergangsverfahren zwischen Sozialleistungsträgern (§ 36b SGB VIII) sowie die Prüfpflicht zum Übergang (§ 41 Abs. 3 SGB VIII) in den Blick zu nehmen. Noch steht eine Evaluation dieser Regelungen aus.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kann aus ihrem Praxiseindruck berichten, dass die Umsetzung dieser Regelungen erst langsam anläuft und bisher noch keineswegs als flächendeckend

gesichert und etabliert gelten kann. Besonders die bereits erwarteten Schwierigkeiten der konstruktiven Mitarbeit des nachfolgenden Sozialleistungsträgers aus Scheu vor Verantwortungsübernahme finden sich in den Berichten wieder. Dies mag dadurch befördert werden, dass die Verpflichtung zur Übergangsplanung nur die Jugendämter, nicht aber die anderen Sozialleistungsträger trifft. Sollten sich diese Beobachtungen in der Evaluation flächendeckend bestätigen und deutlich werden, dass die nachfolgend zuständigen Träger die Kooperationsbemühungen von Seiten der Jugendämter ignorieren, ist spätestens bei der Reformstufe zum Jahr 2028 eine ausdrückliche gesetzliche Kooperationsverpflichtung für diese Fälle im SGB IX 2. Teil aufzunehmen.¹⁰

Damit keine Leistungslücke während des Übergangs entsteht, braucht es zudem eine Vorgabe der weitergeltenden Verantwortung des abgebenden Trägers bis die Übernahme tatsächlich erfolgt ist, die jedoch durch eine Kostenerstattungspflicht des verzögernden Leistungsträgers – vergleichbar § 89c SGB VIII – zu ergänzen ist.

Mit Nachdruck weist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII erneut darauf hin, dass das Leistungsvereinbarungsrecht für eine kontinuierliche Bedarfsdeckung über dem Zeitpunkt des Systemwechsels hinaus ebenfalls große Bedeutung hat, aber wegen des starren Regelungsregime des SGB IX aktuell zu enormen Brüchen führt. Beispielsweise im Bereich der Pflegefamilien lassen die teilweise dramatisch geringe Ausstattung nach einem Übergang in die Eingliederungshilfe (begleitende Fachdienste, Entlastung, Pflegegeld) eine qualitativ-gleichrangige Fortführung bislang bestehender Leistungsinhalte kaum zu und führen zu gravierenden Standardabsenkungen bei der Leistungserbringung nach dem Übergang.¹¹

Verschärft wird die Problematik dadurch, dass im Vertragsrecht der Eingliederungshilfe (§ 123 Abs. 1 S.1 SGB IX) ausdrücklich festgehalten ist, dass zwingende Voraussetzung für jegliche Leistungsbewilligung ist, dass eine schriftliche Vereinbarung des leistungserbringendem (freien) Träger mit dem örtlichen Träger abgeschlossen ist, in dessen Kommunalgebiet dieser angesiedelt ist. Hieran sind alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe gebunden (Abs. 2 S. 1). Beides führt zu harten Abbrüchen, soweit keine bedarfsgerechte Anschlusshilfe in der Eingliederungshilfe gefunden wird. Gesetzgeberisch könnte dem damit begegnet werden, dass Leistungen nach SGB IX auch dann gewährt werden können, wenn eine Qualitäts-, Leistungs- und Entgeltvereinbarung nach SGB VIII abgeschlossen ist.

TOP 3: Finanzierung

Über die unter TOP 2 Nr. 1 zur Absicherung von Kontinuität bei Zuständigkeitsübergang eingebrachten spezifischen Veränderungsanregungen hinaus ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII der Überzeugung, dass noch weitere Veränderungen an den Finanzierungsregeln des

¹⁰ So schon AGJ, [Stellungnahme zum KJSG-Regierungsentwurf](#) v. 11.02.2021, S. 8.

¹¹ Auf die gravierenden Auswirkungen u.a. für Pflegefamilien von Kindern mit Behinderung wurde hingewiesen u.a. in AGJ, [2. Zusammenführende Stellungnahme zum Bundesdialogprozess „Mitreten – Mitgestalten“](#) v. 12./13.12.2019, S. 23; AGJ, [Stellungnahme zum KJSG-Regierungsentwurf](#) v. 11.02.2021, S. 16.

SGB VIII geboten sind. Der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII fiel jedoch schwer anhand der unspezifisch formulierten Optionen des Arbeitspapiers eine fundierte Bewertung zu treffen. Sie hält die inklusive Lösung hierfür eine sinnvolle Gelegenheit, das Leistungserbringungsrecht weiterzuentwickeln. Mit Blick auf die beispielhaft im BMFSFJ-Arbeitspapier zu Option 3 genannten Aspekte einer solchen Reform ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII jedoch nicht überzeugt. Aus Sicht der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII handelt es sich bei der Weiterentwicklung des Leistungserbringungsrechts auf der Regelungsgrundlage des SGB VIII eher um eine vierte Option.

Zentral wichtig ist, die dreiseitigen ambulanten Leistungen in das Leistungserbringungsrecht der §§ 78a ff. SGB VIII einzuflechten. Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII teilt die in Option 3 angedeutete Auffassung, dass auch für ambulante Leistungen ein Rückgriff auf die detaillierteren Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII sinnvoll wäre, was bislang nur nach landesrechtlicher Öffnungsklausel möglich ist (§78a Abs. 2 SGB VIII). Gerade auch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen i.S.d. § 78f SGB VIII erlebt sie bezogen auf stationäre sowie ambulante Leistungen zur Entwicklung, Erziehung und Teilhabe sowie für andere Handlungsfelder als hilfreiche Grundlage mit dem Ziel einer flächendeckenden, gleichgerichteten Versorgung. Die Eröffnung des Zugangs zu den Schiedsstellenverfahren würde sie ausdrücklich begrüßen (§ 78g SGB VIII).

Neben der dreiseitigen Finanzierung sind der AG-Gesamt-AG SGB VIII insbesondere die Infrastrukturangebote mit zweiseitiger Verhältnisse wichtig. So sorgt immer wieder für Verwirrung, dass § 77 SGB VIII Rechtsgrundlage zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen sowohl im zweiseitigen wie auch in dreiseitigen Verhältnissen sein kann.¹² Die Aufteilung der Regelungen zur zweiseitigen Vereinbarungsfinanzierung zwischen § 36a Abs. 2 SGB VIII und § 77 SGB VIII verdient einer weiteren Systematisierung.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII rät hingegen entschieden davon ab, die in der Beschreibung der Rechtslage des BMFSFJ-Arbeitspapiers angerissene, für die Eingliederungshilfe erfolgte Auflösung von ambulant und stationär und die Konzentration der Leistungen der Eingliederungshilfe auf Fachleistungsstunden nachzuverfolgen. Vielmehr sollte das Prinzip der Leistungen zum Unterhalt sowie Krankenhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII) fortgesetzt und auch als immanenter Bestandteil der Leistungen in den Vergütungsregelungen mitgedacht werden.

Ferner hält die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII auch in Option 3 angesprochene die Aufnahme von Entgeltkürzungen als Sanktion nicht für zielführend, um konstruktiv und im Sinne der partnerschaftlichen Zusammenarbeit Konflikte zwischen öffentlichen und freien Trägern zu Leistungserbringung zu klären.

¹² Aufbereitung in AGJ, [2. Zusammenführende Stellungnahme zum Bundesdialogprozess „Mitreden – Mitgestalten“](#) v. 12./13.12.2019, S. 4f.

TOP 4: Gerichtsbarkeit

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII hat festgestellt, dass sie über keine Aufbereitung verfügt, die beide Gerichtsverfahrensordnungen oder gar die gelebte Gerichtspraxis gegenüberstellt.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist überzeugt, dass es keinesfalls zu einer Aufspaltung der Gerichtsbarkeit kommen sollte (Ablehnung Option 3), sondern die Zusammenführung der Zuständigkeit auch in diesem Bereich konsequent verfolgt werden. Sie fürchtet sonst eine Verlagerung der Zuständigkeitsstreitigkeiten von der Verwaltungsebene auf die Gerichtsebene. Zusammenhänge zwischen unterschiedlichen Handlungsbereichen würden weniger bedacht, was gerade auch bei den genannten Beispielen Inobhutnahme und nachfolgender Hilfe zur Erziehung absehbar Probleme auslösen würde. Die Einheit der Kinder- und Jugendhilfe ist auch im Hinblick auf die Gerichtszuweisung zu wahren.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII bedauert, dass das BMSFJ-Arbeitspapier keine Gegenüberstellung der Konsequenzen bei Zuweisung an die Verwaltungsgerichte (Option 1) oder Sozialgerichte (Option 2) zur Verfügung stellt, um die gerichtsferne Fachwelt in die Lage zu versetzen beide Optionen fundiert abzuwägen. Als positiver Aspekt der Sozialgerichtsbarkeit sind der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII der einfachere Zugang zur 2. Instanz (§ 144 SGG vs. §§ 124, 124a VwGO). Als negativer Aspekt wurde die starke Prägung durch das Sozialversicherungsrecht eingebracht, was sich viel an den abgeschlossenen Vereinbarungen und weniger an der Gewährleistungsverantwortung der öffentlichen Hand orientiere. Abwägung zum Kindeswohl seien den Sozialgerichten bisher eher fremd.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII kam zur vorläufigen Einschätzung, dass sie letztlich auch mit einer Übertragung der Gerichtszuständigkeit auf die für die Kinder- und Jugendhilfe bisher fremde Sozialgerichtsbarkeit (Option 2) hinnehmen könnte und sie diese Frage nicht als reformentscheidend einordnet, solange sichergestellt ist, dass die erforderlichen Kompetenzen und Personalressourcen in der Sozialgerichtsbarkeit zum Eintritt der Reform aufgebaut sind.

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII ist überzeugt, dass die Praxis für die Umsetzung der Reform eine Umsetzungsbegleitung benötigt. Auf Grundlage der bereits begonnen Forschungsprojekte werden einerseits Handlungshinweise zu den unterschiedlichen Modellen der Verwaltungsstrukturreform gebraucht, andererseits Auslegungs- und Ausführungshilfen zu den gerade diskutierten Regelungen der 3. Reformstufe sowie Fortbildungsprogramme und fachliche Verständigungsformate zwischen den zusammenwachsenden Systemen erwartet. Hier sind einerseits die überörtlichen Träger gem. § 85 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 8 SGB VIII gefordert, in Anbetracht des Umfangs der Reform wird aber Unterstützung von der Bundesebene gebraucht.

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII lehnt es ab, zum jetzigen Zeitpunkt eine Fortsetzung des Stufenmodells vertieft zu erörtern. Sie befürchtet, dass durch eine erneute Aufteilung in Stufen die Reform lediglich weiter verzögert wird. Besonders ablehnend steht sie Erwägungen

gegenüber, eine nächste Stufe ggf. erneut von einem noch zu erlassenden Bundesgesetz abhängig zu machen und politisch schwierige Entscheidungen aufzuschieben. Da weder die Option 2 (konkrete Zielsetzungen) noch gar Option 3 (abstrakte Zielsetzungen) deutlich macht, welche aufeinander aufbauenden Schritte mit welchem Verbindlichkeitsgrad sie eigentlich bedeuten, votiert die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII für Option 1 (Umsetzungsbegleitung ab 2025 unter Berücksichtigung der ab 2028 gültigen Regelungen).

2. Verfahrenslotse

Bereits vor dem Start der Verfahrenslotse im Jahr 2024 deren Fortführung zu diskutieren, fällt der AGJ-Gesamt-AG SGB VIII nicht leicht. Sie hält § 10b SGB VIII aber immer noch für eine klug gesetzte gesetzliche Vorgabe, um in den Jugendämtern Ressourcen für die Unterstützung der Adressat*innen im gegliederten Sozialleistungssystem (Abs. 1) und für die Unterstützung der örtlichen Träger bei der Umsetzung der Reform (Abs. 2). Ohne bisher zu wissen, ob sich die Verfahrenslotse als Erfolg beweisen und wie sie sich im Verhältnis zu anderen Beratungsstellen (insb. Ombudsstellen gem. § 9a SGB VIII, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX 1. Teil, aber auch dem Beratungsangebot der öffentlichen Träger nach § 10a SGB VIII und § 106 SGB IX 1. Teil) entwickeln, votiert sie daher für Option 1, also eine Fortschreibung beider Aufgaben der Verfahrenslotse bei gleichzeitiger Erweiterung des Beratungsauftrags gegenüber den Adressat*innen auf die gesamte Breite der Rehabilitationsträger einschließlich der Eingliederungshilfe, da gerade auch beim Übergang ins Erwachsenensystem (vgl. TOP 2) Unterstützungsbedarf entstehen dürfte.

3. Übergangsphase

Unter Berücksichtigung der zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit bestehende Rechtsprechung, welche die Fortwirkung eines von einem unzuständig gewordenen Träger erlassenen Verwaltungsakt für den zuständig gewordenen Träger ablehnt¹³, ist die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII überzeugt, dass der Gesetzgeber den vorhersehbaren Lücken mangels rechtzeitiger Umsetzung vorbeugen sollte (Ablehnung von Option 2).

Während neue Fälle ab Inkrafttreten der Reform zum 01.01.20208 zwingend sofort nach neuem Recht beschieden werden sollten, empfiehlt die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII für die Umstellung der schon laufenden Fälle eine Übergangsphase unter Weitergeltung der alten Bescheide bis zu ihrer Ersetzung durch den zuständig gewordenen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei nach Regelungsgegenständen zu differenzieren erscheint ihr

¹³ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2004 – 5 B 80/04: „Diese gesetzliche Sicherung kontinuierlicher Leistungsgewährung bei Zuständigkeitswechsel unterstreicht, dass Jugendhilferecht der Wechsel der Zuständigkeit nicht als Eintritt in ein fremdes Rechtsverhältnis nach Art einer Vertragsübernahme bewertet werden kann, sondern die Begründung einer eigenen Wahrnehmungskompetenz bewirkt und der nunmehr zuständige örtliche Träger mit Wirkung für die Zukunft den Jugendhilfefall in eigener Verantwortung zu regeln hat.“

sinnvoll, um Leistungsbescheide vorgezogen gegenüber z.B. von Kostenbescheiden umstellen zu können (Option 1c).

Die AGJ-Gesamt-AG SGB VIII empfiehlt bei der Erörterung zu den Betriebserlaubnisvorgaben (§§ 45ff. SGB VIII) und zur Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) in der folgenden 4. Bundes-AG Inklusives SGB VIII Vorschläge zur Regelung des Übergangs aufzunehmen.

AGJ-Gesamt-AG SGB VIII
Berlin, 22.06 2023